

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
Fristverlängerung für die Eisenbahn von Bözenegg bis  
zur Nordostbahn bei Rupperswyl.

(Vom 3. November 1873.)

### Tit.!

Das aargauische Seethalbahnamite und die Bahngesellschaft Wildeggen-Lenzburg sind Inhaber der Konzession für eine Eisenbahn von Bözenegg bis zur Nordostbahn. Dieselbe ist am 30. November 1871 vom Großen Rathe des Kantons Aargau ertheilt und durch Bundesrathsbeschluß vom 18. Dezember 1871 genehmigt worden (Eisenbahnaktensammlung VII, 334, 348).

Durch Bundesbeschluß vom 23. Dezember 1872 wurde die Frist für Beginn der Erdarbeiten und Leistung des Finanzausweises bis zum 23. Dezember 1873 verlängert (Eisenbahnaktensammlung VIII, 136).

Mit Eingabe vom 28. v. Mts. suchen die Eingangs genannten Konzessionäre um abermalige Erstreckung der Frist für mindestens 12 Monate nach, indem sie anführen, daß die Ausführung der konzedirten Linie dringend nothwendig, jedoch mit sehr großen Kosten

verbunden sei, und daß die Arbeiten dermalen wegen außerordentlich schwieriger Bauverhältnisse, sowie wegen neu aufgetauchter, auf die Linie Bözenegg-Nordostbahn influenzirender Projekte noch nicht erfolgen könne.

Wir beantragen Ihnen Annahme des nachfolgenden entsprechenden Beschlußentwurfes, und versichern Sie bei diesem Anlaße neuerdings unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 3. November 1873.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Ceresole.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiess.**

(Entwurf)

### **Bundesbeschluss**

betreffend

Fristverlängerung für die Eisenbahn Bözenegg-Nordostbahn bei Rapperswyl.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

1) eines Gesuches des aargauischen Seethalbahnamite und der Bahngesellschaft Wildegg-Lenzburg, datirt Seon, den 28. Oktober 1873;

2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 3. November 1873,  
beschließt:

1. Die im Art. 1 des Bundesrathsbeschlusses vom 18. Dezember 1871, betreffend Genehmigung der Konzession für eine Eisenbahn von Bözenegg bis zur Nordostbahn, angesetzte, durch Bundesbeschluß vom 23. Dezember 1872 bis zum 23. Dezember 1873 verlängerte Frist für die Leistung des Finanzausweises und den Beginn der Erdarbeiten wird abermals um 12 Monate, also bis zum 23. Dezember 1874, erstreckt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

---

## Bericht

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über die Frage der Veröffentlichung der Verhandlungen der eidgenössischen Rätthe.

(Vom 3. November 1873.)

Tit.!

Der Nationalrath hat am 21. Dezember v. J. den Bundesrath eingeladen, „zu untersuchen, in welcher Form und auf welche Weise die Verhandlungen des National- und Ständerathes zur Veröffentlichung könnten gebracht werden und darüber Bericht und Anträge vorzulegen.“

Diesem Auftrage Folge gebend, beehren wir uns, Ihnen hierüber folgenden Bericht zu erstatten.

Die Frage wegen Veröffentlichung der Verhandlungen in beiden eidg. Rätthen ist schon wiederholt, und zwar vom Beginne der jezigen Bundesverfassung an, Gegenstand der Berathungen gewesen, indem bald stenographirte Berichte, bald nur summarische Referate vorgeschlagen wurden. Nach beiden Richtungen machte man Versuche, welche jedoch den gehegten Erwartungen nicht entsprochen haben. Schon der Mangel an einer gehörigen Betheiligung von Seite des Publikums mußte von einer Organisation abhalten, welche mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden wäre. Dann kommt bei uns die Verschiedenheit der Sprachen in Betracht, welche die Schwierigkeiten, sowie die Ausgaben außerordentlich vermehren muß und nur geeignet sein kann, auf eine einläßlichere Berichterstattung

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
Fristverlängerung für die Eisenbahn von Bözenegg bis zur Nordostbahn bei Rapperswyl.  
(Vom 3. November 1873.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.11.1873
Date	
Data	
Seite	280-283
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 942

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.